

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Dienstleistung**

### **1. Allgemeines/ Definitionen**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten an Stelle etwaiger Geschäftsbedingungen, insbesondere Allgemeine Einkaufs- und Leistungsbedingungen des Lieferanten. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und denen der genannten Bestellung oder des spezifischen Kaufvertrags hat unsere AGB Vorrang.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten nur, wenn und soweit sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Das Schweigen des Käufers zu diesen abweichenden Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung.

1.3 Käufer ist die RWO GmbH mit Sitz in 28359 Bremen.

### **2. Bestellungen/ Änderungswunsch**

2.1 Bestellungen und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unter bestimmten Umständen können telefonische Bestellungen oder Änderungen vor den schriftlichen Bestellungen aufgegeben werden. Der Lieferant muss die Bestellung mit einer Auftragsbestätigung an den Käufer innerhalb von 3 Tagen in digitaler Form bestätigen, die die folgenden Pflichtfelder enthält: Artikel-Nr., Menge, Preis, Rabatt, Lieferdatum.

2.2 Bestellungen gelten als angenommen, wenn der Lieferant ihnen nicht innerhalb von 3 Kalendertagen schriftlich widerspricht. Der Besteller kann eine Bestellung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ändern oder stornieren. Mit Ausnahme der Zahlung bereits gelieferter Waren ist der Käufer von allen anderen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen aus der stornierten Bestellung befreit.

2.3 Der Besteller hat das Recht, auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefergegenstandes und/oder des Leistungsgegenstandes zu verlangen.

### **3. Durchführung des Vertragsverhältnisses**

3.1 Der Lieferant erbringt seine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als selbständiger Unternehmer. Der Lieferant ist nicht befugt, den Besteller bei einem Geschäft zu vertreten. Der Lieferant ist kein Vertreter des Bestellers.

- 3.2 Der Lieferant unterliegt bei der Ausübung seiner Tätigkeit nicht den Weisungen des Bestellers und seiner Mitarbeiter. Ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien kommt nicht zustande.
- 3.3 Werden für die Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistung Unterlagen benötigt, so hat der Lieferant diese dem Besteller auszuhändigen, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- 3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Vertrags das gesamte Personal (das im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags beschäftigt wird und das der Lieferant selbst in seinem Namen und auf eigene Rechnung beschäftigt hat) bei einer Organisation der Sozialversicherung der Erst- und Zusatzversicherung zu versichern und versichert zu halten. Der Käufer ist in keiner Weise mit dem Personal des Lieferanten verbunden, ist nicht verpflichtet, aus irgendeinem Grund und aus irgendeinem Grund einen Betrag für einen der Arbeiter und Angestellten des Lieferanten zu zahlen, und der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu entschädigen, wenn der Käufer trotz der oben vereinbarten Bestimmungen zur Zahlung eines Betrags verpflichtet ist.

#### **4. Lieferung/Gefahrübergang/Verpackungsmaterial/ Abnahme der Arbeiten**

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Lieferungen des Lieferanten als an die vereinbarten Empfänger gelieferte Waren verzollt (DDP Incoterms 2020) einschließlich Verpackung. Der Lieferant vereinbart das Transportmittel mit dem Besteller. Der Lieferant hat den Liefergegenstand am Lieferort abzuladen und an den Lieferort zu bringen.
- 4.2 Der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs richtet sich nach den vereinbarten Lieferbedingungen und nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Incoterms. Die Transportversicherung erfolgt durch uns.
- 4.3 Im Falle einer Lieferung oder Leistung. Entspricht die Qualität einer Lieferung oder Leistung nicht dem Vertrag, so hat der Lieferant den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Dies gilt auch dann, wenn der Liefer- und/oder Leistungsverzug den Liefer- und/oder Leistungsverzug nicht zu vertreten hat. Die Annahme einer verspäteten Lieferung/Leistung gilt nicht als Verzicht auf Schadensersatzansprüche.
- 4.4 Der Lieferant hat das Werk zum vereinbarten Liefertermin gemäß den vereinbarten Anforderungen zu liefern. Ist ein Liefertermin nicht vereinbart, so gilt die Abnahme des Werkes nach Fertigstellung und Abnahme.

4.5 Der Lieferant hat mit Lieferung der Ware die Dokumentation in deutscher und englischer Sprache in der vereinbarten Menge in Papier – oder bevorzugt in elektronischer Form abzuliefern. Bei Unvollständigkeit der Dokumentation behalten wir uns das Recht vor, die Freigabe der Rechnung zurückzuhalten.

## **5. Rechnungen und Zahlungen**

5.1 Zahlungen sind, sofern in den Bestellungen nichts anderes vereinbart ist, nach 90 Kalendertagen netto ab Ende des Rechnungsmonats zu leisten. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht (und bei Arbeiten vom Besteller abgenommen wurde) und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung beim Besteller eingegangen ist. Eine Rechnung gilt nur dann als ordnungsgemäß ausgestellt, wenn sie die Bestellnummer des Bestellers angibt. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Zahlungen an den Lieferanten auszusetzen, bis alle Bedingungen der Bestellung eingehalten wurden.

5.2 Zahlungen stellen kein Anerkenntnis des Käufers dar, dass die Lieferung oder Leistung vertragsgemäß ist.

5.3 Der Besteller hat dem Lieferanten den vereinbarten Betrag nach ordnungsgemäßer Erbringung der Leistungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu zahlen.

5.4 Die vereinbarte Vergütung erstreckt sich auf alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen und sonstige damit zusammenhängende Aufwendungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5.5 Reisekosten werden nur erstattet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Sie werden nur nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung und Vorlage von Kopien der Belege erstattet. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

## **6. Gewährleistung**

6.1 Die Gewährleistungsfrist von 24 Monaten für Produktionskomponenten beginnt mit der Ablieferung der RWO Anlage, in die die Komponenten integriert wurden, an den Endkunden (bzw. 36 Monate nach Gefahrübergang auf den Käufer). In allen anderen Fällen mit dem Gefahrübergang bei Kaufverträgen und der Abnahme der Leistung bei Werkverträgen oder Lieferungen mit Montage und/oder Installation.

6.2 Bei Mängeln haftet der Lieferant für die Dauer der Gewährleistungsfrist und der Besteller hat das Recht, nach seiner Wahl Ersatzlieferung, Mängelbeseitigung oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

- 6.3 In dringenden Fällen (z.B. zur Vermeidung von Produktionsunterbrechungen) hat der Besteller das Recht, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferers ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen.
- 6.4 Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- 6.5 Im Falle der Teil- oder Nacherfüllung trägt der Lieferant alle zum Zweck der Teil- oder Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten des Aus- und Wiedereinbaus.
- 6.6 Der Lieferant muss die Regeln und Vorschriften des Inventars gefährlicher Materialien (IHM) einhalten, indem er vor jeder Transaktion die folgenden Formulare zur Verfügung stellt:
- a) Konformitätserklärung des Lieferanten für die Verwaltung der Materialdeklaration.
  - b) Materielle Deklaration. Die Formulare müssen folgenden Anforderungen entsprechen:
    - (b.i) MEPC.269(68)-2015, Leitlinien für die Entwicklung von IHM, Ausgabe 3 vom 15.05.2015.
    - b.ii) SR CONF 45, Internationales Übereinkommen von Hongkong über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen, 15. Mai 2009.
    - (b.iii) Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG, Ausgabe 1 vom 20.11.2013.
    - (b.iv) EMSA IHM Guidance, EMSA's Best Practice Guidance on the Inventory of Hazardous Materials, 28. Oktober 2016
- 6.7 Der Lieferant leistet ferner Gewähr für die Konformität des Liefergegenstandes mit den grundlegenden Anforderungen und Bewertungsverfahren, die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für den Liefergegenstand festgelegt sind. Der Nachweis hierfür muss nach den deutschen Rechtsvorschriften für die Produktsicherheit bzw. EG-Maschinenrichtlinie durch eine schriftliche EG-Konformitätserklärung oder Herstellererklärung (je nach Art der Anwendung) in deutscher oder englischer Sprache und durch den mit der CE-Kennzeichnung versehenen Liefergegenstand bescheinigt werden. Der Lieferant muss über eine gültige und aktuelle Schiffszulassung einer IACS-Mitgliedsklassifikationsgesellschaft und gegebenenfalls über eine IECEx-Zertifizierung für den Explosionsschutz verfügen.

## **7. Wareneingangskontrolle / Nichterfüllung oder Mangelhaftigkeit / Mängel**

- 7.1 Der Besteller hat unverzüglich nach Erhalt der Lieferungen zu untersuchen, ob diese der bestellten Menge und der bestellten Art entsprechen und ob sichtbare Transportschäden oder sichtbare Mängel vorliegen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung/Leistung, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.
- 7.2 Ergibt sich aus einer mangelhaften Lieferung, dass eine höhere als übliche Kontrolle des Wareneingangs hinsichtlich Mängel, Qualität oder Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit erforderlich wird, so trägt der Lieferant die hierfür anfallenden Kosten.
- 7.3 Im Falle der Nicht- oder Mangelleistung und/oder einer mangelhaften Leistung ("Mangel") hat der Lieferant nach Wahl des Bestellers auf seine Kosten innerhalb einer angemessenen Frist entweder den Mangel zu beseitigen oder seine Leistungen wieder mangelfrei zu erbringen. Beseitigt der Lieferer den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist oder erbringt er die Leistung nicht wieder mangelfrei, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern oder den Mangel auf Kosten des Lieferers beseitigen oder beseitigen lassen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

## **8. Schutzrechte/ Arbeitsergebnisse**

- 8.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände und Leistungen, die aufgrund eines Vertragsabschlusses erbracht worden sind, frei von Rechten Dritter sind. Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten frei.
- 8.2 Ist dem Besteller bzw. dessen Abnehmern wegen Verletzung eines Schutzrechts die Herstellung und/oder Lieferung untersagt, so hat der Lieferant den dem Besteller entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 8.3 Der Lieferant hat alle gemäß der Bestellung zu erbringenden Arbeitsergebnisse an den Besteller zu liefern. "Arbeitsergebnisse" sind alle Ergebnisse und Erkenntnisse einschließlich schutzfähiger Ergebnisse, die bei der Erbringung der bestellten Leistungen durch den Auftragnehmer und/oder einen von ihm beauftragten Dritten erzielt werden, insbesondere die zu erstellenden Werke, Zwischen- und/oder Nebenproduktergebnisse, Objekte, Konzepte, Grafiken, Skizzen, Berichte, Dokumente, Software und deren Quellcode.

8.4 Dem Besteller steht auch das unwiderrufliche, ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zu, die Arbeitsergebnisse selbst zu nutzen oder in irgendeiner Weise von Dritten nutzen zu lassen, zu vervielfältigen, zu verändern und auch in einer von ihm bearbeiteten Form zu veröffentlichen oder zu verwerten. Alle Rechte an den Arbeitsergebnissen, die der Lieferant dem Besteller im Rahmen dieses Vertrages einräumt und abtretet, und die sich daraus ergebenden Rechte, einschließlich der Schutzrechte, die auf diesen Rechten beruhen können, sind von der nach dem Vertrag geschuldeten Vergütung umfasst.

## **9. Betriebshaftpflichtversicherung und Produkthaftpflichtversicherung**

Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und für mindestens 5 Jahre nach Vertragsende aufrechtzuerhalten.

## **10. Werkzeuge, Formen, Muster etc.**

Vom Besteller zur Verfügung gestellte Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normdatenblätter, Druckvorlagen und Lehren sowie nach diesen hergestellte Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben noch zu anderen als den vertraglichen Zwecken verwendet werden. Sie müssen vor unbefugter Inspektion und Verwendung geschützt werden. Vorbehaltlich weitergehender Rechte kann der Besteller deren Herausgabe verlangen, insbesondere wenn der Lieferer gegen diese Pflichten verstößt.

## **11. Geheimhaltung, Rückgabe von Dokumenten**

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsabschluss und die Ergebnisse des Vertrages, die Geschäftsvorgänge sowie das Know-how und die Erfahrung bei der Erbringung der vom und über den Besteller erworbenen Leistungen oder sonstiger im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangter Informationen ("Informationen") gegenüber unbefugten Dritten geheim zu behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig an die Öffentlichkeit gelangt sind, es sei denn, es besteht eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung zur Offenlegung oder der Besteller hat schriftlich eingewilligt haben, dass Informationen im Einzelfall weitergegeben werden. Der Lieferant wird diese Informationen ausschließlich für die Zwecke verwenden, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus für die Dauer von 10 Jahren.

11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliches Eigentum des Bestellers, das sich in seinem Besitz befindet, so zu verwahren, dass es nicht in die Hände unbefugter Dritter geraten kann. Sämtliche Unterlagen sind dem Besteller auf Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert auszuhändigen oder zu vernichten. Im Falle von Daten, die der Besteller an den Lieferer übermittelt, hat der Besteller auch gegenüber dem Lieferer das Recht, dass dieser eine Unterlassungserklärung mit einer Vertragsstrafen Klausel zugunsten des Bestellers abgibt.

## 12. Außenhandel

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller schriftlich über etwaige Genehmigungserfordernisse in Bezug auf die (Wieder-)Ausfuhr der Produkte nach nationalen, europäischen, US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollvorschriften, die auf das Vertragsverhältnis anwendbar sind, sowie über Ausfuhr- und Zollvorschriften des Ursprungslandes der Produkte zu informieren. Zu diesem Zweck hat der Lieferant dem Besteller alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- (i) alle relevanten Ausfuhrlistennummern;
- (ii) die Export Control Classification Number (ECCN) der U.S. Commerce Control List, wenn die Produkte in den Geltungsbereich der U.S. Export Control Administration Regulations fallen;
- (iii) die Zolltarifnummer gemäß der aktuellen Warenklassifikation der Außenhandelsstatistik und dem HS-Code (Harmonisiertes System);
- (iv) die Ursprungserklärung (nichtpräferenzieller Ursprung) jedes Erzeugnisses;
- (v) die Erklärung des Lieferanten über den präferenziellen Ursprung für Lieferanten aus der Europäischen Union (auf Wunsch des Käufers);
- (vi) Präferenzzertifikate für außereuropäische Lieferanten (auf Wunsch des Käufers). Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, alle sonstigen Außenwirtschaftsdaten in Bezug auf die vertragsgemäß zu liefernden Produkten und deren Bestandteile schriftlich zur Verfügung zu stellen und dem Besteller Änderungen der vorstehenden Daten unverzüglich (vor Auslieferung der entsprechend betroffenen Produkte) schriftlich mitzuteilen.

Mit der Annahme unserer Bestellung bestätigen Sie, dass Sie im Einklang mit der EU-NO-RUSSIA-CLAUSE handeln und uns keine Waren mit Ursprung in Russland liefern. Wir weisen darauf hin, dass die RWO GmbH Lieferungen nach Russland gemäß Artikel 12g EU-Verordnung 833/2014 untersagt. Sollten wir Kenntnis davon erlangen, dass Sie als Vertragspartner sich hieran nicht halten, sind wir gesetzlich verpflichtet, die Geschäftspartnerbeziehung zu überprüfen. Zudem müssen wir dies der zuständigen Behörde melden, mit dem Risiko einer Registrierung (schwarzen Liste) Ihres Unternehmens in der EU.

### 13. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Besteller, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind (d.h. länger als 1 Woche andauern) und der Besteller den Lieferant unverzüglich über das Ereignis informiert. Wenn eine der Parteien die andere über das Vorliegen höherer Gewalt informiert, ist der Käufer berechtigt, die Bestellung zu stornieren und die Lieferung aller noch nicht gelieferten Waren einzustellen, wobei er den Lieferanten schriftlich darüber informiert. Mit Ausnahme der Zahlung bereits gelieferter Waren ist der Käufer von allen anderen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen aus der so stornierten Bestellung befreit.

### 14. Abtretung

Der Lieferant ist zur Abtretung von Forderungen und sonstigen Rechten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt.

### 15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden ausschließlich vor einem zuständigen Gericht mit Sitz in 28195 Bremen, Deutschland beigelegt.

15.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht Deutschlands unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des einheitlichen Kaufrechts der Vereinten Nationen (CISG).

### 16. Korruptions- und Bestechungsbekämpfung

**Lieferanten müssen ihre Geschäfte ethisch führen und Folgendes vermeiden:**

Verbotene Praktiken: Lieferanten dürfen sich unter keinen Umständen an Bestechung, Korruption, Erpressung oder Unterschlagung beteiligen. Dazu gehört das Anbieten, Versprechen, Geben oder Empfangen von Wertgegenständen, um Entscheidungen unangemessen zu beeinflussen oder sich einen unfairen Vorteil zu verschaffen.

Transparenz bei Transaktionen: Alle Finanztransaktionen und -dokumente müssen transparent, genau und angemessen aufgezeichnet sein, um betrügerische Aktivitäten zu verhindern.

Interessenkonflikte: Lieferanten müssen alle potenziellen Interessenkonflikte offenlegen, die ihre Objektivität oder Unabhängigkeit bei der Geschäftsabwicklung beeinträchtigen könnten.

Einhaltung von Gesetzen: Lieferanten müssen alle relevanten Antikorruptionsgesetze und -vorschriften einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), den britischen Bribery Act und andere geltende lokale Gesetze.



Meldemechanismen: Lieferanten sollten interne Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung implementieren, einschließlich Mechanismen, mit denen Mitarbeiter unethisches Verhalten anonym melden können.

## **17. Menschenrechte und Arbeitspraktiken**

### **Lieferanten müssen die höchsten Standards in Bezug auf Menschenrechte und Arbeitspraktiken einhalten, einschließlich:**

Faire Behandlung: Sicherstellen, dass Mitarbeiter mit Respekt und Würde behandelt werden, ohne Belästigung, Diskriminierung oder Missbrauch.

Keine Zwangs- oder Kinderarbeit: Verbot der Verwendung von Zwangs-, Schuldknecht- oder Kinderarbeit in allen Betrieben gemäß den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Faire Löhne und Arbeitszeiten: Einhaltung der geltenden Lohngesetze, Sicherstellen, dass Arbeitnehmer pünktlich und fair bezahlt werden, und sicherstellen, dass die Arbeitszeiten die gesetzlichen oder branchenüblichen Standards nicht überschreiten.